alt	neu	Anmerkungen
Geschäftsordnung des Bielefelder Klimabeirates (BKB)	**Geschäftsordnung des Bielefelder Klimabeirates (BKB)**	
§ 1 Vorsitz 1) Der Bielefelder Klimabeirat (BKB) wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach seiner Einberufung für die Dauer der Wahlzeit des BKB aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. 2) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzendens oder der Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit des BKB oder legt sie ihr/er sein Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des BKB vorzunehmen.	**§ 1 Vorsitz** 1) Der Bielefelder Klimabeirat (BKB) wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach seiner Einberufung für die Dauer der Wahlzeit des BKB aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. 2) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzendens oder der Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit des BKB oder legt sie ihr/er sein Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des BKB vorzunehmen.	Keine Veränderungen
§ 2 Geschäftsführung Die Geschäftsführung obliegt bis auf Weiteres dem Umweltamt.	**§ 2 Geschäftsführung** Die Geschäftsführung obliegt dem Umweltamt.	Geschäftsführung liegt im Umweltamt.
§ 3 Sitzungen 1) Der BKB tritt mindestens 4-mal jährlich zusammen. 2) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für jedes Mitglied verpflichtend. Sollte das Mitglied verhindert sein, so soll eine der gewählten Stellvertretungen an der Sitzung teilnehmen. 3) Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende. 4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich	**§ 3 Sitzungen** 1) Der BKB tritt mindestens 4-mal jährlich zusammen 2) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für jedes Mitglied verpflichtend. Sollte das Mitglied verhindert sein, so soll eine der gewählten Stellvertretungen an der Sitzung teilnehmen. 3) Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende. 4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Ein Rederecht für die Öffentlichkeit besteht nicht.	 Klarstellung

5) Der BKB kann bei Bedarf weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen. 6) Über die Sitzungen werden von der geschäftsführenden Stelle Niederschriften (Ergebnisprotokolle) gefertigt, die von der Protokollführung und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Sie werden den Mitgliedern zugesandt und mit der Tagesordnung für die jeweils folgende Sitzung zur Genehmigung vorgeschlagen. Vom BKB genehmigte Protokolle werden an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) weitergeleitet.	5) Der BKB kann bei Bedarf weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen. 6) Über die Sitzungen werden von der geschäftsführenden Stelle Niederschriften in Form von Ergebnisprotokollen gefertigt, die von der Protokollführung und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Sie werden den Mitgliedern für die jeweils folgende Sitzung zur Genehmigung übersandt. Vom BKB genehmigte Protokolle werden an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) weitergeleitet.	Klarstellung
§ 4 Einladung und Tagesordnung 1) Die Mitglieder des Klimabeirates werden zu den Sitzungen von der geschäftsführenden Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden eingeladen. Sie sind zusätzlich zu Sitzungen einzuladen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Den Stellvertretungen werden die Einladungen nachrichtlich zugeleitet. 2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In besonders dringenden Fällen kann die geschäftsführende Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Einladungsfrist verkürzen. 3) Der/die Vorsitzende legt mit der Einladung Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Vorschläge aus dem Mitgliederkreis sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.	**§ 4 Einladungen und Tagesordnung** 1) Die Mitglieder des Klimabeirates werden zu den Sitzungen von der geschäftsführenden Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden eingeladen. Sie sind zusätzlich zu Sondersitzungen einzuladen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt. 2) Die Einladungen nebst Anlagen werden den Mitgliedern, sowie den Stellvertretungen ausschließlich digital zugeleitet. 3) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In besonders dringenden Fällen kann die geschäftsführende Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Einladungsfrist verkürzen.	Absatz 1) Klarstellung, dass es sich um Sondersitzungen handelt Absatz 2) neu: regelt die digitale Bearbeitung. Absatz 2) alt: wird zu Absatz 3) neu.

4) Diese müssen spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin mit entsprechender Sachverhaltsdarstellung bei dem/der Vorsitzenden bzw. der geschäftsführenden Stelle vorliegen.	4) Der/die Vorsitzende legt mit der Einladung Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Anträge aus dem Mitgliederkreis sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.	Absatz 3) alt: wird zu Absatz 4) neu. „Vorschläge“ wird ersetzt durch „Anträge“
	5) Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bei dem/der Vorsitzenden bzw. der geschäftsführenden Stelle vorliegen. In dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag für den BKB zu formulieren und der Sachverhalt darzulegen. Bei Anträgen, die nach der Frist eingehen, entscheidet die geschäftsführende Stelle nach Ermessen, ob diese mit auf die Tagesordnung genommen werden.	Absatz 4) alt: wird zu Absatz 5) neu. Die Frist zur Vorlage der Anträge wird auf 4 Wochen verlängert. Im Satz 2 werden Erläuterungen zu Anträgen aufgenommen
	6) Anfragen sind spätestens sechs volle Tage vor der jeweiligen Sitzung bei dem/der Vorsitzenden oder der geschäftsführenden Stelle schriftlich einzureichen. Für das Verfahren zur Behandlung von Anfragen gilt § 17 Abs. 2 bis 6 der Geschäftsordnung des Rates.	Absatz 6) neu: regelt den Umgang mit Anfragen
5) Die Fraktionen der im Rat vertretenen Parteien und Gruppen sowie die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Klima (AfUK) erhalten nachrichtlich Einladungen zu den Sitzungen des Klimabeirates.	7) Die Fraktionen der im Rat vertretenen Parteien und Gruppen sowie die Mitglieder des AfUK erhalten nachrichtlich die Einladungen zu den Sitzungen des Klimabeirates.	Absatz 5) alt: wird zu Absatz 7) neu.
§ 5 Ausarbeitung von Empfehlungen 1) Der BKB erarbeitet Empfehlungen für den AfUK. Er ist berechtigt, zur Vorbereitung der Empfehlungen Arbeitsgruppen zu bilden.	**§ 5 Ausarbeitung von Empfehlungen** 1) Der BKB erarbeitet Empfehlungen für den AfUK.	
	2) Der BKB ist berechtigt, zur Vorbereitung der Empfehlungen Arbeitsgruppen zu bilden.	Absatz 2) neu: Übernahme des letzten Satzes aus Absatz 1) alt

2) Die geschäftsführende Stelle leitet die Empfehlungen des BKB dem AfUK zu.	3) Die geschäftsführende Stelle leitet die Empfehlungen des BKB dem AfUK zu.	Absatz 2) alt: wird zu Absatz 3) neu
§ 6 Abstimmungen 1) Der BKB ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und hierbei jede der drei Mitgliedergruppen (lt. Satzung: zivilgesellschaftliche Gruppen, wirtschaftlich agierende Organisationen und Fachexpert/inn/en) mit 3 Personen vertreten ist. 2) Der BKB spricht Empfehlungen mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus. Werden Abstimmungsergebnisse mit lediglich einfacher Mehrheit getroffen, kommt es demnach nicht zu einer Empfehlung. Hierüber und über den Sachverhalt ist der AfUK auf dem Wege einer Mitteilung zu unterrichten.	**§ 6 Abstimmungen** 1) Der BKB ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und hierbei jede der drei Mitgliedergruppen (lt. Satzung: zivilgesellschaftliche Gruppen, wirtschaftlich agierende Organisationen und Fachexpert/inn/en,) mit jeweils 3 Personen vertreten ist. 2) Der BKB spricht Empfehlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus. Werden Abstimmungsergebnisse mit lediglich einfacher Mehrheit getroffen, kommt es demnach nicht zu einer Empfehlung.	Absatz 1): Klarstellung Absatz 2): Die Information des AfUK ist unter § 5, Abs.3 geregelt und kann an dieser Stelle entfallen
§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung **1)** Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch den Rat der Stadt Bielefeld. Der BKB kann Empfehlungen abgeben.	**§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung** Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch den Rat der Stadt Bielefeld. Der BKB kann Empfehlungen abgeben.	Nummerierung entfällt
	§ 8 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit diesem Tage außer Kraft.	§ 8 neu aufgenommen